

Allgemeine Lieferbedingungen für Wasser (ALB-WV)

Sprachliche Gleichstellung: Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Form verwendet und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Weibliche Personen sind aber selbstverständlich immer mit gemeint.

1 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Änderungen

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für Wasser (ALB-WV) treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie gelten für die Lieferung von Wasser, die Nutzung der Netzinfrastruktur und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen durch Endverbraucher im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag (Werke).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Werke in ihrer jeweils gültigen Fassung sind integraler Bestandteil dieser ALB-WV.

Die Werke können diese ALB-WV jederzeit ändern. Die neuen ALB-WV gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Die Werke geben diese Änderungen den davon betroffenen Endverbrauchern mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt. Ohne Kündigung des Rechtsverhältnisses gelten die Änderungen als genehmigt.

2 Grundlagen

Für das Rechtsverhältnis zwischen Endverbraucher und den Werken gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Schweizerische Lebensmittelbuch;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen Fachverbände, insbesondere die Wasserleitsätze des Schweizerischen Verbands für das Gas- und Wasserfach (SVGW);
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Werke;
- das anwendbare Preisblatt für die Lieferung von Wasser der Werke.

3 Netzbetrieb, Wasserlieferung und sonstige Leistungen der Werke

3.1 Umfang

Die Werke betreiben das Versorgungsnetz, liefern Wasser und erbringen sonstige Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

Ohne ausdrückliche gegenteilige Angaben des Kunden gehen die Werke davon aus, dass der Bezug von Wasser im Rahmen der Angaben im Anschlussgesuch stattfinden wird.

Erhebliche Änderungen der Bezugsmenge und/oder des Spitzenbedarfs sind umgehend - wenn möglich vorab - zu melden und bedürfen einer Vertragsänderung. Bei einer gewünschten Anpassung klären die Werke ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.

3.2 Verwendungszweck

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von den Werken gelieferte Wasser und die erbrachten Leistungen bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen der Werke verwendet werden.

3.3 Regelmässigkeit

Der Transport und die Lieferung von Wasser erfolgt grundsätzlich ununterbrochen. Vorbehalten bleiben die Ziffern 3.5, 3.6 und 3.7.

3.4 Qualität

Der Transport und die Lieferung des Wassers erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

3.5 Vorbehalte und besondere Bestimmungen

Die Lieferungen der Werke erfolgen unter dem Vorbehalt, dass:

- der Umfang gemäss Ziffer 3.1 eingehalten wird;
- der Verwendungszweck gemäss Ziffer 3.2 eingehalten wird;
- die Sicherheitsbestimmungen gemäss Ziffer 7 eingehalten werden;
- Anschluss, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen, Hausinstallation und angeschlossene Geräte und Anlagen diesen ALB-WV sowie den Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) der Werke entsprechen.

Die Werke können besondere Bestimmungen festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen, Hausinstallationen, an-

- geschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der Werke beeinflussen;
- für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller, etc.);
- für die Versorgung von Grossverbrauchern;
- wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

3.6 Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen der Lieferung

Die Werke können ihre Lieferungen einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, etc.);
- aufgrund behördlicher Weisungen.

Die Werke verpflichten sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche so kurz als möglich zu halten. Sie nehmen soweit als möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

3.7 Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen der Lieferung

Die Werke sind berechtigt, die Lieferung nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- wenn die Vorbehalte und besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer 3.5 nicht eingehalten werden;
- wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen;
- bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Wasser;
- bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber den Werken;

- bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen können die Werke ihre Lieferung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber den Werken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4 Leistungserfassung

4.1 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von den Werken ausgewählt, geliefert, montiert, versetzt, demontiert, kontrolliert, unterhalten, repariert, geeicht und wo erforderlich ersetzt. Die Kosten für Montage, Versetzen und Demontage sowie - soweit in den Preislisten der Werke vorgesehen - für das zur Verfügung stellen gehen zu Lasten des Kunden.

Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der Werke beschädigt oder entwendet, so werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet. Die Messeinrichtungen dürfen nur mit Bewilligung der Werke plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, von welchen die Werke sofort zu benachrichtigen sind. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Messeinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Eigene Messeinrichtungen des Kunden müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, dürfen die Messeinrichtungen der Werke nicht stören und sind für die Verrechnung zwischen den Werken und dem Kunden irrelevant.

4.2 Messung der Liefermengen

Zur Ermittlung der bezogenen Liefermengen sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Die Ablesung erfolgt durch die Werke. Auf deren Wunsch darf der Kunde die Messeinrichtungen selbst ablesen und die Angaben den Werken melden.

Die Werke bestimmen die Art der Messeinrichtung sowie die Häufigkeit deren Ablesung. Die Kosten für Zusatzanforderungen bezüglich Messumfang und Ablesehäufigkeit, welche die Vorgaben der Werke überschreiten, sind durch den Kunden zu tragen. Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Kunde trotzdem die gemäss Messeinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

4.3 Messgenauigkeit und Prüfung

Die Werke setzen geeichte Messeinrichtungen ein und besorgen deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Die Messgenauigkeit der Messeinrichtungen hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Messeinrichtungen gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

4.4 Messfehler

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Messeinrichtungen wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer - jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre - berichtet.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse von den Werken geschätzt.

4.5 Vorübergehender Nichtbezug von Lieferungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Lieferungen der Werke entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der sonst anfallenden Kosten und führt nicht zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Dauert der vorübergehende Nichtbezug länger als sechs Monate, sind die Werke unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Nichtbezugs zu informieren.

4.6 Vertragswidriger Bezug von Lieferungen

Bei vertragswidrigem Bezug von Lieferungen hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang plus Zinsen zu fünf Prozent sowie die Umtriebskosten zu bezahlen. Vorbehalten bleiben zudem voller Anspruch auf Schadenersatz und alle weiteren Rechte der Werke sowie die strafrechtliche Verfolgung.

4.7 Zugang und Anzeigepflicht

Der Kunde gewährt den Werken für Montage, Versetzen, Demontage, Ablesen, Kontrollen, Unterhalt, Reparatur, Eichung und Ersatz der Mess- und Steuereinrichtungen jederzeit ungehinderten Zugang.

Der Kunde hat festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuereinrichtungen sofort den Werken zu melden.

5 Lieferpreise

5.1 Festsetzung, Änderung und Publikation

Die Werke setzen die Lieferpreise für Wasser nach wirtschaftlichen Kriterien fest.

Die Werke können diese Preise jederzeit ohne Vorankündigung ändern.

Änderungen der wichtigsten Lieferpreise werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wallisellen veröffentlicht. Alle Preise können am Geschäftssitz der Werke eingesehen, von den Werken angefordert oder im Internet unter www.diewerke.ch herunter geladen werden.

5.2 Kundensegmente für Lieferpreise

Die Werke ordnen jeden Kunden dem für die Lieferpreise massgeblichen Kundensegment zu.

6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, durch die Werke bestimmten Zeitabständen. Zwischen den Ablesungen der Messeinrichtungen können die Werke Akontorechnungen im Umfang der voraussichtlichen Lieferungen stellen.

7 Sicherheitsbestimmungen

7.1 Grundsatz

Alle vom Werk nicht ausdrücklich druckfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

7.2 Meldepflichten

Der Kunde hat Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen den Werken umgehend zu melden.

Die Meldepflicht betrifft insbesondere Wasseraustritte und Wasserdruckabfall.

7.3 Sicherheitsmassnahmen

jederzeit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen keine Personen oder Sachen gefährden, müssen im Bereich der Leistungsfähigkeit der Verteilnetze und Anschlüsse liegen, den Vorschriften und Bestimmungen der Werke entsprechen, müssen vom Schweizerischen Verband des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zugelassen sein und dürfen keine übermässigen Netzurückwirkungen verursachen und Geräte, Anlagen und Messeinrichtungen der Werke oder anderer Kunden nicht beeinflussen.

Der Kunde hat alle Vorkehrungen (Tun, Dulden oder Unterlassen) zu treffen, um bei den sich in seinem Einflussbereich befindlichen Leitungen, Anschlüssen, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen, Hausinstallationen sowie den angeschlossenen Geräten und Anlagen Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden, insbesondere solche, die durch Unterbruch bzw. Wiederaufnahme der Lieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Die Werke können jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. Sie können insbesondere die Versorgung verweigern und mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Verteilnetz abtrennen und plombieren oder einziehen.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und den Werken unterstehen dem Schweizer Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Werke. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

Wallisellen, im Dezember 2008
die werke versorgung wallisellen ag

Mitgeltende Unterlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anwendbares Preisblatt für die Lieferung von Wasser